

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Klocksín

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.05.02 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume im ehemaligen Gutshaus Klocksín, Kastanienweg 24, und des in ihr befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragssteller (Mieter) abgeschlossen.

§ 2 Antragsstellung und Schlüsselübergabe

Die Antragstellung erfolgt beim Bürgermeister bzw. eine vom Bürgermeister beauftragte Person.

Die Schlüsselübergabe bzw. Schlüsselrücknahme mit abschließender Kontrolle erfolgt ebenfalls durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen Antrag die Räume zur Nutzung bereitgestellt werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien für alle Räume
- b) von der Gemeinde getragene Vereine
- c) in der Gemeinde ansässigen Vereine

§ 5
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der jeweiligen Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren der in § 7 genannten Höhe besteht auch für den Fall, daß der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räume nicht oder nur teilweise nutzt.
Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erlassen. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 7
Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung der Gemeinderäume 75,00 €/Tag.
- (2) In den in § 7 (1) ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, u. a.) enthalten.
- (3) Für die Säuberung der Räume und des Inventars ist der Mieter zuständig.
- (4) Kosten für etwaige Schäden am Inventar übernimmt der Gebührenpflichtige.

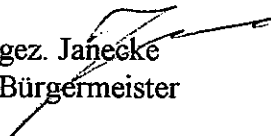
§ 8
Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht anfechten.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eine eingebrachte Ware kommt weder durch die Nutzung der gemeindeeigenen Räume noch durch Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung. *∅*

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klocksín, d. *27.05.2002*

gez. 
Bürgermeister

